



NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: gde@gasen.steiermark.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/01-2021

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 17.02.2021

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 17.02.2021 hat **Hr. Martin Pöllabauer, Sonnleitberg 105, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Neubau einer Garage/Lagerhalle inkl. Geländeänderung, Errichtung einer Steinschlichtung und einer Photovoltaikanlage

auf dem Grundstück Nr. **269/8 der KG 68028 Sonnleitberg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 4. März 2021 um 12:30 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
auf dem Grundstück 269/8**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: gde@gasen.steiermark.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/05-2021

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 17.02.2021

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 17.02.2021 hat **Hr. Marcel Grabenbauer, Gasen 6, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Um- und Zubau des bestehenden Gebäudes inkl. Nutzungsänderung, Zubau einer Garage und Geländeänderungen

auf dem Grundstück Nr. .11/2 der **KG 68010 Gasen**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 4. März 2021 um 13:30 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Gasen 4**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: gde@gasen.steiermark.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/04-2021

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 17.02.2021

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.01.2021 haben **Karina Ebner, Aubach 4, 8616 Gasen und Patrick Pöllabauer, Amassegg 56, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Zu- und Umbau eines Einfamilienwohnhauses mit thermischer Sanierung und Aufstellung einer Solaranlage

auf dem Grundstück Nr. **373/9 der KG 68001 Amassegg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 4. März 2021 um 15:00 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
auf dem Grundstück 373/9**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: gde@gasen.steiermark.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/29-2020

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 17.02.2021

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.02.2021 hat **Herr Peter Tösch, Sonnleitberg 14, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Um- und Zubau Rinderstall für 15 Milchkühe und Nachzucht, Zubau überdachte Mistlagerstätte, sowie Neubau Kunststoffsilos

auf dem Grundstück Nr. **.118/1 und 721 der KG 68028 Sonnleitberg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 4. März 2021 um 16:30 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Sonnleitberg 14**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.